
TOP 4:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

Drucksache: 455/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Änderung des Bundesjagdgesetzes erfolgen. Die Änderung dient dazu, eine Regelungslücke im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie zu schließen.

Die bisherigen Verordnungsermächtigungen erfassen Erzeugnisse und Teile von unter Schutz stehenden Arten nicht vollständig. Deshalb soll mit der beabsichtigten Änderung das Bundesjagdgesetz entsprechend ergänzt werden. Es sollen Befugnisse geschaffen werden, die die erforderlichen Umsetzungsregelungen für das EU-Recht ermöglichen. Künftig sollen auf Grundlage der Gesetzesänderung erweiterte Vorschriften über Besitz- und Handelsverbote jagdbarer Arten sowie deren Strafbewehrung erlassen werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 Stellung genommen.

In dieser Stellungnahme hat der Bundesrat darum gebeten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Regelung mit dem Ziel des Verbotes bleihaltiger Munition bei Gewährleistung einer zuverlässigen Tötungswirkung aufzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass Fleisch von Wild, das mit bleihaltiger Munition erlegt wurde, beim Verzehr eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellt. Auf Grund der Entwicklung von quasi bleifreien Geschossen durch die Munitionsindustrie lägen keine Gründe vor, die gegen ein Verbot von Blei als Bestandteil von Jagdmunition sprechen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 184. Sitzung am 8. Juli 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/9093 - in geänderter Fassung angenommen. Dabei wurde die Bitte des Bundesrates, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Regelung mit dem Ziel des Verbotes bleihaltiger Munition bei Gewährleistung einer zuverlässigen Tötungswirkung zu schaffen, nicht be-

rücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich zum einen auf eine Komplettierung des Schlusses der oben beschriebenen Regelungslücke, zum anderen wurde eine Ergänzung des Gesetzes dahingehend vorgenommen, damit die Jäger weiterhin ihre halbautomatischen Waffen für die Jagd verwenden dürfen. Hier war es auf Grund von Ausführungen in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Unklarheiten gekommen.

Da die in das Gesetz eingefügte Regelung zu den halbautomatischen Waffen für die Jagd möglichst kurzfristig in Kraft treten soll, ist das Gesetz zustimmungsbedürftig gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes geworden. Ansonsten müsste die für die Länder geltende sechsmonatige Frist für eine abweichende Landesgesetzgebung abgewartet werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss aus zwei Gründen anzurufen.

Mit dem ersten Anrufungsgrund soll eine bundeseinheitliche Jäger- und Falknerprüfung und ein Schießnachweis in das Gesetz eingefügt werden, um eine bundeseinheitliche verbraucher- und tierschutzgerechte Lösung dieser Fragen sicherzustellen.

Mit dem zweiten Anrufungsgrund soll das Gesetz um eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ergänzt werden. In dieser soll klargestellt werden, dass die der Holzvermarktung vorgelagerten forstlicher Dienstleistungen der staatlichen Landesforstverwaltungen kartellrechtlich unbedenklich sind.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine begleitende EntschlieÙung. In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die dringende Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, dass in bestimmten Bereichen durch eine Änderung des Bundesjagdgesetzes bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden. Teile der EntschlieÙung erfolgen hilfsweise zum oben näher erläuterten ersten Anrufungsgrund. Die darüber hinausgehenden Teile betreffen folgende Bereiche:

- a) Regelungen zur Untersagung der Jagdausübung an Wildunterführungen und Grünbrücken, um eine wirksame Vernetzung der Lebensräume sicherzustellen,
- b) zur Beseitigung etwaiger Rechtsunsicherheiten soll durch eine ausdrückliche Regelung klargestellt werden, dass das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Erteilung des Jagdscheines erforderlich ist, damit die Behörde einen unmittelbaren Eindruck über die körperliche und geistige Eignung des Bewerbers erlangen kann,

- c) Verbot, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden, damit der Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret durch bleihaltige Munition reduziert wird.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 455/1/16** ersichtlich.

